

19.02.2021

Brandschutzordnung

Teile A, B und C

für den Gebäudekomplex
Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-
Straße 17
10969 Berlin

Dieses Schriftstück umfasst 36 Seiten sowie Anlagen. Es darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.
Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Genehmigung.
Die Ergebnisse dürfen nicht auf andere Bauwerke übertragen werden.

Auftraggeber

**WISAG Gebäudetechnik Berlin
GmbH & Co. KG**
Frankfurter Allee 73c
10247 Berlin

Abgestimmt mit

**WISAG Gebäudetechnik Berlin
GmbH & Co. KG**
Herr Martin Weber
Frankfurter Allee 73c
10247 Berlin

Auftragnehmer

hhpberlin
Ingenieure für Brandschutz GmbH
Rotherstraße 19
10245 Berlin

T +49 [30] 89 59 55-0
F +49 [30] 89 59 55-9101

E email@hhpberlin.de

Margarete Wallroth, B. Sc.
Fachplanerin für vorbeugenden Brandschutz

Benjamin Kloss
Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz





Dokumentenfreigabe

	Name	Datum	Unterschrift
Freigabe durch	Herrn Heid	28.07.2016	
Freigabe durch	Herrn Weber	18.02.2021	
Freigabe durch			

Dokumentenverwaltung

Eigenschaften	Status/Ort	Verantwortlicher
Ablageort/Ort der Veröffentlichung		
Version	2.0	
nächste Überprüfung	02/2023	
Dokumentenverantwortlicher	Hausverwaltung	

Dokumentenverteiler

Name	Standort



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
A	Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A 5
B	Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil B 7
B.1	Brandschutzordnung Allgemeines 7
B.2	Brandverhütung..... 8
B.3	Brand- und Rauchausbreitung.....11
B.4	Flucht- und Rettungswege.....12
B.5	Melde- und Löscheinrichtungen13
B.6	Verhalten im Brandfall.....14
B.7	Brand melden (Feuerwehr alarmieren)15
B.8	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....16
B.9	In Sicherheit bringen17
B.10	Löschversuche unternehmen20
B.11	Besondere Verhaltensregeln22
B.12	Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen23
B.13	Schlussbemerkung – Teil B24
C	Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil C 25
C.1	Brandverhütung.....26
C.2	Alarmplan31
C.3	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....32
C.4	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr (Alarmfall).....32
C.5	Nachsorge36
C.6	Schlussbemerkung – Teil C36
Anlagen	36



Vorwort

Die Sorge um die Sicherheit der beschäftigten Mitarbeiter, die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes einschließlich der Arbeitsplätze, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen. Vorderstes Ziel ist der Erhalt des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie die Sicherung von Sachwerten.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten, Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz (einschließlich des näheren Umfelds) sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Das Denken und Handeln aller muss von dem Grundsatz erfüllt sein:

Jeder ist für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich.

Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer der Bergung von Sachgütern vor.

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 besteht aus den **Teilen A, B und C**.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Areal des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 in Berlin aufhalten (z. B. Beschäftigte und Mitarbeiter von Fremdfirmen).

Der **Teil C der Brandschutzordnung** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die in diesem Dokument verwendeten Funktionsbezeichnungen sind sowohl auf Frauen als auch auf Männer übertragbar.

A Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

**Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm auslösen**

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



**Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen**



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Gebäudekomplex
Charlottenstraße 4 /
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Stand: Februar 2021

Brandschutzordnung nach DIN 14 096



Prevent fire



Smoking, fire and open flames are prohibited

Conduct in case of fire

Remain calm

Report the fire



Activate fire alarm



Emergency Call **112**

Escape to safety

Alert persons at risk/
activate evacuation alarm

Assist others in need of help

Close doors behind you



Exit building
via nearest escape route

Do not use elevators



Assemble at assembly point

Follow further instructions

Attempt to extinguish fire



Use fire extinguisher

Gebäudekomplex
Charlottenstraße 4 /
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Stand: Februar 2021

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

hhpberlin 



B Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil B

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Areal des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4/Rudi-Dutschke-Straße 17 in Berlin aufhalten (z. B. Beschäftigte und Mitarbeiter von Fremdfirmen).

B.1 Brandschutzordnung Allgemeines

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche des:

**Gebäudekomplexes
Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin**

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle in diesen Bereichen tätigen Personen sowie Fremdfirmen und Lieferanten.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, alle im Objekt tätigen Personen und deren Besucher sowie Sachwerte und Gebäude vor Schaden zu bewahren. Deshalb ist sie unbedingt einzuhalten.

Jeder sollte sich über die in seiner Nähe befindlichen Feuerlöscheinrichtungen sowie Maßnahmen bei Gefahr genau informieren.

Die Brandschutzordnung muss von der Hausverwaltung auf aktuellem Stand gehalten werden (siehe Seite 2 Dokumentenverantwortlicher). Änderungen sind dem Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Geschäftsführer des jeweiligen Mieters ist dafür verantwortlich, dass diese Rahmenbrandschutzordnung auf die brandschutztechnischen Belange des eigenen Mietbereichs hin kontrolliert wird und gegebenenfalls angepasst wird. Die gegebenenfalls erforderliche und auf den jeweiligen Mietbereich angepasste Brandschutzordnung muss auf Grundlage dieser Rahmenbrandschutzordnung erstellt werden.



B.2 Brandverhütung

-
- 1 Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
-

- 2 Das Rauchverbot ist zu beachten!

Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet!



-
- 3 In Bereichen, in denen das Rauchen zulässig ist, sind ausreichend Ablagemöglichkeiten für glimmende Tabakreste bereitzustellen.
-

- 4 Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden, diese dürfen nur in geeignete nichtbrennbare Abfallbehälter mit Deckel entleert werden.
-

- 5 Feuer und offenes Licht

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich verboten und bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Hausverwaltung in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten!

Die Verwendung von Kerzen ist generell verboten!



-
- 6 Werden bei Veranstaltungen Vorrichtungen zum Warmhalten von Speisen genutzt, so sind elektrisch betriebene Warmhaltevorrichtungen mit Überhitzungsschutz zu verwenden. Es ist in unmittelbarer Nähe ein geeignetes Löschgerät (Feuerlöscher) bereitzuhalten und das anwesende Personal ist in die Bedienung dieses Löschgerätes einzuweisen.
-

- 7 Das Benutzen technischer Geräte hat grundsätzlich entsprechend den vom Hersteller der Geräte ausgegebenen Sicherheitsbestimmungen und Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Alle elektrischen Geräte müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- bzw. Sicherheitskennzeichnungen tragen.
-



8	Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt. Die Genehmigung der Aufstellung und Nutzung von nicht dienstlich angeschafften und genutzten elektrischen Geräten erfolgt durch die Hausverwaltung. Die privaten elektrischen Geräte unterliegen der Prüfpflicht nach den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3.
---	---

9	Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche Heißenarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Löschgeräten, Gestellung einer Brandsicherheitswache) und einer schriftlichen Genehmigung des Betreibers in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten und mittels Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnis-scheines (siehe Musterdokumente).
---	--

10	Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase auf dem Areal des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4/Rudi-Dutschke-Straße 17 ist grundsätzlich verboten. Ist die Verwendung dieser Stoffe unumgänglich, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Betreibers in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten unter Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken, in denen die Aufbewahrung von kleinen Mengen gestattet ist, gelagert werden. Folgende Bestimmungen sind zu beachten: • die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), • die Technischen Regeln TRGS der Reihe 700 und 800 (Brand- und Explosionsschutz).
----	--

11	Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von leeren Kartons, ist - in nicht für Lagerzwecke ausgerichteten Räumen - verboten. Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Brennbar Abfälle, wie Papier, Folien o. ä. Reststoffe, die aus den Arbeitsräumen entfernt werden, sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter abzulegen.
----	--

12	Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu kennzeichnen.
----	--

13	Flure, Treppenträume sowie die als Rettungsweg dienenden Hauptgänge sind brandlastfrei zu halten.
----	---

14	Rettungswege auf dem Grundstück, Zugänge für Einsatzkräfte sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge müssen ständig frei gehalten werden. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
----	--



-
- 15 Wärme erzeugende elektrische Geräte, z. B. Wasserkocher, sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf nichtbrennbaren, wärmeisolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
-
- 16 Beim Einsatz von elektrischen Leuchtmitteln ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden.
-
- 17 Beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Fehlerhafte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen. Leitungen und Anschlüsse dürfen nicht über die angegebenen Leistungsangaben der Sicherungseinrichtungen hinaus belastet werden. Durchgebrannte Sicherungen sind nur gegen neue und gleichwertige zu ersetzen, zuvor ist jedoch durch eine Fachkraft nach der Ursache zu forschen. Gleiches gilt für das Wiedereinschalten anderer Sicherungseinrichtungen wie Leitungs- und Personenschutzschalter.
-
- 18 Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung abgeschaltet und alle elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb bestimmt sind, vom Netz getrennt werden. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
-
- 19 In Lager- und Abstellräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit frei gehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht verstellt werden. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.
-

B.3 Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer nachstehende Hinweise zu beachten:

- 1 Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Türen mit Selbstschließern geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Verkeilen oder Festbinden, in ihrer Funktion behindert werden. Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren ist nur zulässig, wenn dies für den Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist. Diese Türen mit Selbstschließern sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen zu versehen, welche von Rauchdetektoren angesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.

Manipulationen an selbstschließenden Türen sind verboten!
Es besteht im Brandfall die Gefahr der Brandausbreitung und der Ausbreitung giftiger Rauchgase!



- 2 Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches von Türen ist unzulässig.
- 3 Bei Arbeitsschluss sowie beim Verlassen des Gebäudes im Falle eines Räumungsalarms sind sämtliche Türen zu schließen.
- 4 Die Nachströmöffnungen für die Zuluftführung im Entrauchungsfall sind jederzeit freizuhalten und entsprechend zu kennzeichnen.



B.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie; sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung!

Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.



- 1 Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt, noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- 2 Die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern. Dies gilt auch für Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren.
- 3 Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.

Aufzug im Brandfall nicht benutzen.



- 4 Türen im Zuge von Rettungswegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein; sie dürfen nicht zugestellt werden.
- 5 An einigen Türen im Zuge der Rettungswege sind spezielle Sicherungssysteme installiert. Machen Sie sich bereits im Vorfeld mit der Handhabung dieser Sicherungssysteme vertraut.
- 6 Auf das Freihalten der Notausgänge, die nicht ohne weiteres als solche erkennbar sind, ist auch von außen deutlich sichtbar hinzuweisen (z. B. Schild: „Notausgang Freihalten“).



B.5 Melde- und Löscheinrichtungen

B.5.1 Meldeeinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich der Hausverwaltung und dem zuständigen Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

- | | |
|---|---|
| 1 | automatische Brandmelder im Gebäude verteilt |
| 2 | automatische Löschanlagen mit einer Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale |
| 3 | manuelle Brandmelder (Handfeuermelder) |

Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der manuellen Brandmelder (Handfeuermelder) vertraut.



Zusätzlich sind in den Gebäuden Hausalarmmelder (blaue Druckknopfmelder) vorhanden. Diese sind nicht zur Feuerwehr aufgeschaltet und lösen lediglich ein akustisches Räumungssignal im Gebäude aus.

Um einen Brand zu melden sind also unbedingt die roten Handfeuermelder zu betätigen!

Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der manuellen Hausalarmmelder (blau) vertraut.





B.5.2 Löscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Betreiber und dem zuständigen Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Im gesamten Objekt sind Feuerlöscher vorhanden, diese sind gut sichtbar angeordnet oder durch Piktogramme gekennzeichnet.

Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der Feuerlöscher, ihren Einsatzbereichen (Brandklassen) sowie mit deren Handhabung vertraut.



B.6 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

Ruhe bewahren

- Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
- Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zu Fehlverhalten und Panik bei sich und anderen führen.
- Deshalb Ruhe bewahren und überlegt handeln.

Brand melden (Feuerwehr alarmieren).

Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.

Warnsignale beachten.

Sich selbst und andere in Sicherheit bringen – Sammelstelle aufsuchen.

Aufzüge dürfen im Brandfall **nicht benutzt werden**. Es besteht **Ersticken** Gefahr.

Löschversuche unternehmen.

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten.



B.7 Brand melden (Feuerwehr alarmieren)

B.7.1 Automatische Meldung

Bei Auslösen eines Brandalarms durch automatische Brandmelder bzw. durch Auslösen einer automatischen Löschanlage wird die Feuerwehr sofort alarmiert.

B.7.2 Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung

Bei Bemerkung eines Brandes ist der Beschäftigte verpflichtet, diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

Der Brand kann über manuelle Brandmelder (Handfeuermelder)
oder
über Telefon „Notruf Feuerwehr: 112“ gemeldet werden.



Bei einer Brandmeldung über Telefon **niemals das Telefon im Brandraum benutzen**, sondern den Brand von einem Apparat, der sich außerhalb des Gefahrenbereiches befindet, melden. Auf dem Weg zum nächsten Telefon sind die **in der Nähe befindlichen Personen per Zuruf zu warnen** und nach Möglichkeit ist der Hausalarm mittels Betätigung eines Handfeuermelders auszulösen.

Bei einer Brandmeldung über manuelle Brandmelder (Druckknopfmelder) sind im Anschluss und nach Verlassen des Gebäudes - nach Möglichkeit - der Feuerwehr nähere Informationen per Mobiltelefon zu übermitteln. In jedem Fall ist nach einer Brandmeldung über Telefon oder manuelle Brandmelder der Empfang zu informieren.



Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende **Angaben** erforderlich:

- | | |
|---|--|
| Wo ist etwas passiert | (Adresse und Brandort, z. B. Geschoss)? |
| Unsere Adresse lautet: | |
| Gebäudekomplex | |
| Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 | |
| 10969 Berlin | |
| Was brennt? Was ist passiert? | (Brand im Haus, Freigelände, Fahrzeug, Explosion oder Anderes) |
| Wie viel brennt? | Schadensausmaß (Zimmer, Büro, Haus) |
| Welche Gefahren? | Gefahr für Leib und Leben? |
| | Wie viele Personen sind betroffen/verletzt? |
| | Bekannte Risiken, z. B. gelagerte Gefahrstoffe, Gasflaschen |
| Warten auf Rückfragen! | Das Gespräch wird immer durch die Notrufleitstelle beendet. |

B.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Auf Alarmsignale und Anweisungen achten.

Zur Warnung von Personen bei Gefahrenlagen und zur Alarmierung der Mitarbeiter und Besucher gibt es eine interne Alarmierungseinrichtung, die über die Brandmeldeanlage in Ihrem Gebäude angesteuert wird.

Der Räumungsalarm besteht aus einer Sirene (DIN-Warnton).

Sofern Sie selbst eine Schadensmeldung ausgelöst haben, ist der anliegende Alarmplan zu beachten (siehe Musterdokument).

Die Anweisungen der jeweiligen Vorgesetzten sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.

Zur Unterstützung einer geordneten Räumung werden in den Objekten des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 Räumungshelfer eingesetzt. Der Räumungsbeauftragte, der Sammelplatzleiter und die Räumungshelfer des jeweiligen Mietbereichs sind mit einer Weisungsbefugnis, auch gegenüber Vorgesetzten, bzgl. ihrer Aufgaben und ihres Verantwortungsbereiches im Gefahrenfall ausgestattet.

Der Räumungsbeauftragte des jeweiligen Mieters ist durch eine orangefarbene Weste gekennzeichnet.



Die Räumungshelfer sind mit grünen Westen gekennzeichnet.



Die Erst-Helfer sind durch weiße Westen gekennzeichnet.



B.9 In Sicherheit bringen

Im Brandfall ist der Gefahrenbereich umgehend zu verlassen.

Der Brand ist dann entsprechend Ziffer B.7 zu melden.

Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.





Das Verlassen des Gefahrenbereiches soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen. Dabei ist ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen, älteren Mitbürgern oder Kindern zu helfen. **Dazu ist das Räumungskonzept des jeweiligen Mietbereichs zu beachten.**

In jedem Fall gilt:

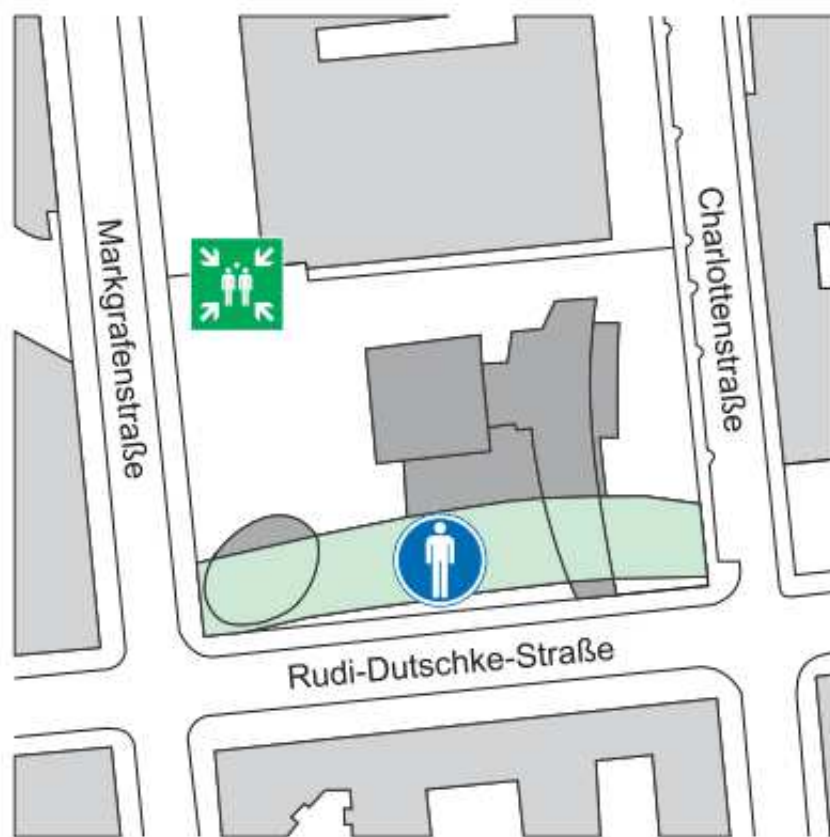
1	Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.
2	Niemand darf zurückbleiben.
3	Das Vermissten von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. Hilfloze Personen sind zu betreuen.
4	Die Räumung soll unverzüglich erfolgen; alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen.
5	Nach Möglichkeit sind elektrische Geräte abzuschalten. Insbesondere sind Wärme erzeugende Geräte (Wasserkocher, Heizstrahler, Kaffeemaschinen, etc.) vor Verlassen des Arbeitsplatzes abzuschalten.
6	Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurücklaufen, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen.
7	Das Räumungskonzept ist zu beachten.
8	Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Hausräumung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungseinheiten) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.



-
- 9 Einfinden auf dem ausgewiesenen Sammelplatz. Warten auf weitere Anweisungen.

Der Sammelplatz befindet sich auf dem Vorplatz an der Markgrafenstraße

Machen Sie sich schon jetzt mit dem für Sie vorgesehenen Sammelplatz vertraut. Hier wird auch die Vollzähligkeit der Mitarbeiter durch die jeweiligen Räumungsbeauftragten festgestellt.





B.10 Löschversuche unternehmen

-
- 1 Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.

 - 2 Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen - dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.

 - 3 **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen**, dabei auf Rückzugswegen achten! **Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.**

 - 4 Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Brandort unverzüglich zu verlassen.

 - 5 Brennbare Gegenstände - soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

 - 6 Bei Personen, deren Kleidungsstücke in Brand geraten sind, die Flammen schnellstmöglich mit dem nächstgeeignetsten Mittel ersticken. Geeignete Mittel sind z. B. Feuerlöscher oder Wasser. Wenn keine anderen Mittel verfügbar sind, können die Flammen notfalls durch Überwerfen von Decken oder Mänteln oder das Wälzen der betroffenen Person auf dem Boden erstickt werden. Anschließend ist umgehend der Rettungsdienst zu alarmieren und Erste Hilfe zu leisten. Verwenden Sie zum Erstickten der Flammen keine synthetischen Gewebe (Chemiefasern) und versuchen Sie nicht eingeebrannte Kleidungsstücke zu entfernen.

 - 7 **Brennende Öle, Fette u. Ä. nicht mit Wasser löschen. Es besteht die Gefahr einer Fettexplosion.** Geeignetes Mittel zum Erstickten der Flammen wählen (z. B. Fettbrandlöscher, Topfdeckel). Die Feuerwehr informieren!

 - 8 Bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden in elektrischen Anlagen (Unterverteiler) den auf dem Feuerlöscher angegebenen Sicherheitsabstand einhalten. Die Feuerwehr informieren!

 - 9 Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung - wenn möglich - **spannungsfrei zu schalten!**

 - 10 Bei der Verwendung von Kohlenstoffdioxidlöschern (CO₂) sind die Warnhinweise zu beachten. Vorsicht in engen, schlecht belüfteten Räumen, bei dem Löschmittel handelt es sich um ein Gas mit erstickender Wirkung.
-



11 Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

12 Richtiger Einsatz von Feuerlöschern:

Falsch

Richtig



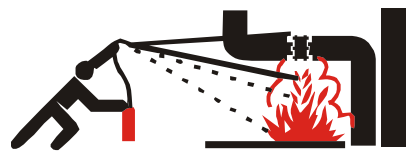
Feuer immer in Windrichtung angreifen.



Flächenbrände vorn bzw. unten beginnend ablöschen.



Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.



Achtung:
Immer auf Wiederentzündungen achten.



Eingesetzte Feuerlöscher nicht wiederverwenden.
Vom Kundendienst auffüllen und prüfen lassen.

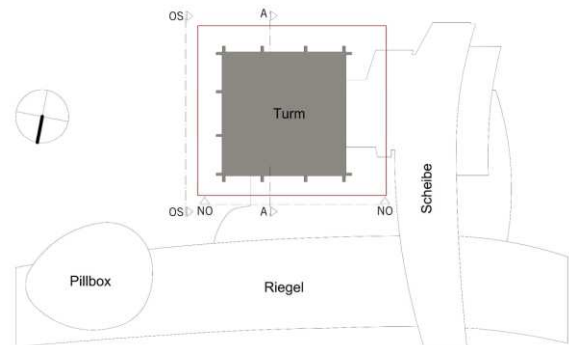


B.11 Besondere Verhaltensregeln

Aus den Aufenthaltsräumen stehen jeder in Not geratenen Person Fluchtwege über Flure, Treppen oder Ausgänge direkt ins Freie zur Verfügung. **Bereits verrauchte Bereiche dürfen nicht betreten werden! Es besteht Lebensgefahr!**

- 1 Ist der **erste Rettungsweg** durch Rauch nicht mehr passierbar, ist der **zweite Rettungsweg** zu benutzen.
- 2 Sollte der Fall eintreten, dass der Rettungsweg durch dichten Rauch versperrt ist, dann:
 - Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o. Ä. abdichten,
 - sich am Fenster oder anderweitig (Telefon "112") bemerkbar machen und
 - Feuerwehr bzw. andere Hilfe erwarten.

- 3 Die Aufzüge in den Gebäudeteilen Pillbox und Riegel fahren bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung schwerkraftbetrieben abwärts. Die Steuerung und Türöffnung wird über Akkus gepuffert und sichergestellt. Bei Auslösung eines Brandalarms während die allgemeine Stromversorgung ausgefallen ist und sich einer dieser Aufzüge im Untergeschoss befindet, dient daher das Untergeschoss für diesen Aufzug als Brandfallhaltestelle.



Bitte verlassen Sie in diesem Fall sofort den Aufzug und anschließend das Untergeschoss über die gekennzeichneten Rettungswege. Unterstützen Sie dabei andere hilfsbedürftige oder mobilitätseingeschränkte Personen beim Verlassen des Gefahrenbereichs.

- 4 Sollten Sie von plötzlich auftretenden Rauch überrascht werden, so ist die Rauchkonzentration in Fußbodennähe gegebenenfalls geringer als in aufrechter Haltung. Begeben Sie sich daher in gebückter Haltung oder notfalls kriechend schnellstmöglich zum nächstgelegenen Notausgang bzw. in einen benachbarten Rauchabschnitt.



B.12 Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen

Im Geschäftsalltag ist auch mit der Anwesenheit von mobilitätseingeschränkten Personen (z. B. Rollstuhlfahrern) zu rechnen. Folgende Punkte sind für eine sichere Räumung aller Personen zu beachten.

-
- 5 Die erdgeschossigen Flächen können von mobilitätseingeschränkten Personen teilweise selbstständig erreicht werden. Im Brandfall ist also davon auszugehen, dass diese Personen diese Flächen auch selbstständig wieder verlassen können.
- Sollte hierzu eine oder mehrere Begleitpersonen benötigt werden, so liegt es im Verantwortungsbereich der jeweiligen Mitarbeiter vor Ort, dafür Sorge zu tragen, dass das notwendige Personal während der Anwesenheit der mobilitätseingeschränkten Personen anwesend ist.
-
- 6 Die Ober- und Untergeschosse werden von mobilitätseingeschränkten Personen über die Aufzüge bzw. per PKW (Tiefgarage) erreicht. Im Brandfall sind die Aufzüge nicht mehr zu nutzen. Daher stehen nur noch die Treppen sowie die Rampe der Zufahrt zur Tiefgarage zur Verfügung. Eine Selbstrettung ist dann eventuell nicht mehr möglich.
-
- 7 Mobilitätseingeschränkte Personen sind im Alarmfall beim Verlassen des Gefahrenbereichs zu unterstützen. Wenn die Benutzung der Treppe möglich ist, ist diese zu nutzen (z. B. assistiert für Sehbehinderte oder Personen mit Gehhilfe).
- Wenn die Benutzung der Treppe nicht möglich ist, sind die Personen in einen sicheren Bereich im selben Geschoss zu bringen. Dies gilt insbesondere für Rollstuhlfahrer
- Als sicherer Bereich gilt der Vorraum zu den Aufzügen. Dieser ist mit Brandschutztüren sowie einer Überdruckbelüftungsanlage ausgestattet, was ein Eindringen von Rauch weitestgehend verhindert und den Bereich bis zum Eintreffen der Feuerwehr schützt.
-
- 8 Wenn die Möglichkeit gegeben ist, können Rollstuhlbenutzer auch über die Rampe der Zufahrt zur Tiefgarage assistiert in Sicherheit gebracht werden. Achten Sie hierbei auf den fließenden Verkehr.
-
- 9 Es liegt im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung des jeweiligen Mieters, sicherzustellen, dass bei Anwesenheit von mobilitätseingeschränkten Personen alle Vorkehrungen getroffen werden, um diese im Gefahrenfall sicher zu räumen. Dies beinhaltet die Erstellung eines Konzepts zur sicheren und geordneten Räumung des Mietbereichs unter aktenkundiger Benennung und entsprechender Ausbildung der hierfür verantwortlichen Mitarbeiter.
- Die Räumung soll bei Eintreffen der Feuerwehr nach Möglichkeit abgeschlossen sein.
-



-
- 10 Es ist der Feuerwehr umgehend zu melden, wenn Personen im Gebäude zurückgeblieben sind oder nicht auffindbar waren bzw. Bereiche nicht kontrolliert werden konnten. Hierzu ist den Einsatzkräften der letzte, bekannte Aufenthaltsort der Personen mitzuteilen bzw. der Bereich, der nicht kontrolliert werden konnte, genau zu beschreiben.
-

B.13 Schlussbemerkung – Teil B

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung.

Jeder Beschäftigte ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

Jeder Vorgesetzte hat seine Mitarbeiter jährlich in diese Brandschutzordnung einzuweisen und dieses zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist gut sichtbar in den entsprechenden Arbeitsbereichen auszuhängen.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

C Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil C

Verhaltensregeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil C richtet sich an nachfolgend benannte Funktionsträger bzw. Personengruppen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Sie regelt die Verantwortlichkeiten und Pflichten der betreffenden Funktionsträger bzw. Personengruppen.

Zu diesem Personenkreis gehören:

Der Betreiber

Die Hausverwaltung

Die Geschäftsführung des jeweiligen Mieters

Der Brandschutzbeauftragte des jeweiligen Mieters

Der Räumungsbeauftragte des jeweiligen Mieters

Die Räumungshelfer

Die Brandschutzhelfer

Die Ersthelfer

Der Empfang



C.1 Brandverhütung

C.1.1 Der Betreiber

Der Betreiber des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 ist verantwortlich für den Brandschutz im Objekt. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1	Organisation der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, auch bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen
2	Einweisen der eigenen Mitarbeiter in die Brandschutzordnung und in die sich aus dem Räumungskonzept des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 ergebenden Bestimmungen
3	Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung sowie aus anderen technischen Regeln und Vorschriften ergeben
4	Erstellen eines Räumungskonzepts für die öffentlich zugänglichen Bereiche.
5	Mitwirkung bei der Organisation und der Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen
6	Entgegennahme von Meldungen über Mängel an Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen und Verantwortung für die umgehende Beseitigung dieser Mängel
7	Regelmäßige Kontrolle der brandschutz- und sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Anlagen im Objekt sowie Verantwortung für die fristgerechte Wartung der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Brandmelde- und Warnanlage (Einhaltung von Prüfintervalen - Wartungsvertrag)
8	Verantwortung für die jährliche Objektbegehung
9	Verantwortung für die korrekte Sicherheitsbeschilderung im Gebäudekomplex sowie für die Beschilderung von Räumen mit besonderer Nutzung im Objekt (z.B. Technikräume, Räume mit erhöhter Brandgefährdung, etc.)
10	Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten (Mietbereiche ausgenommen)



11	Freihalten von Flächen für die Feuerwehr
12	Organisation der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung der objekteigenen elektrischen Geräte und Anlagen.
13	Genehmigung und Kontrolle von Arbeiten, die zu einer erhöhten Brandgefährdung führen können (Schweißen, Schneiden, Löten oder artverwandte Verfahren, Verkleben von Fußböden, Umgang mit Löse-/Beizmitteln o. Ä.), mit Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (siehe Musterdokumente). Bei Arbeiten in den Mietbereichen ist der Brandschutzbeauftragte des entsprechenden Mietbereichs in den Genehmigungsprozess mit einzubeziehen.
14	Genehmigung der Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase im Objekt. Für die Mietbereiche ist der Brandschutzbeauftragte des jeweiligen Mietbereichs hinzuzuziehen.
15	Verantwortung für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr und den Sachversicherern
16	Verantwortung für Erstellung notwendiger Brandschutzdokumente, wie z.B. Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungsplänen, sowie deren regelmäßige Kontrolle

C.1.2 Die Hausverwaltung

Die Hausverwaltung hat bei der Brandverhütung und zur Vorbereitung auf den Alarmfall folgende Aufgaben:

1	Einweisen der eigenen Mitarbeiter in die Brandschutzordnung und in die sich aus dem Räumungskonzept des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 ergebenden Bestimmungen
2	Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung sowie aus anderen technischen Regeln und Vorschriften ergeben
3	Mitwirkung bei der Organisation und der Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen



4	Entgegennahme von Meldungen über Mängel an Brandschutz- und Sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die umgehende Weitergabe der Mängel an den Betreiber.
5	Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließen, Freihalten von Löschgeräten (Mietbereiche ausgenommen)
6	Mitwirkung bei der jährlichen Objektbegehung
7	Bekanntgabe dieser Brandschutzordnung an im Objekt tätige Fremdfirmen und Dienstleistungsunternehmen. Die Übergabe der Brandschutzordnung ist per Unterschrift des Übergebenden und des Empfängers aktenkundig zu dokumentieren.

C.1.3 Die Geschäftsführung des jeweiligen Mieters

Die Geschäftsführung des jeweiligen Mieters ist verantwortlich für den Brandschutz in seiner Mieteinheit und trägt die Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1	Organisation der Überprüfung dieser Brandschutzordnung auf die Belange und Nutzung seines Mietbereichs und gegebenenfalls Erstellung einer auf den eigenen Mietbereich abgestimmten Brandschutzordnung auf Basis dieser für den Gebäudekomplex grundlegend geltenden Brandschutzordnung
2	Organisation der Erstellung eines Räumungskonzepts für den eigenen Mietbereich
3	Organisation der Einweisung der eigenen Mitarbeiter in die Brandschutzordnung und die sich aus dem Räumungskonzept des Mietbereichs ergebenden Bestimmungen
4	Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung sowie aus anderen technischen Regeln und Vorschriften ergeben
5	Organisation von Brandschutz- und Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen
6	Verantwortung für die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Brandschutz-, Räumungs- und Ersthelfern gemäß der aktuellen Bestimmungen für seinen Mietbereich
7	Verantwortung für die jährliche Sicherheitsbegehung des eigenen Mietbereichs



-
- | | |
|---|---|
| 8 | Verantwortung für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr und den Sachversicherern |
|---|---|
-
- | | |
|---|--|
| 9 | Verantwortung für die regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen aller durch den Mieter eingebrachten elektrischen Betriebsmittel |
|---|--|
-
- | | |
|----|--|
| 10 | Genehmigung des Gebrauchs von durch die eigenen Mitarbeiter privat mitgebrachten elektrischen Geräten in Abstimmung mit der Hausverwaltung |
|----|--|
-

C.1.4 Der Brandschutzbeauftragte des jeweiligen Mieters

Der Brandschutzbeauftragte des jeweiligen Mieters soll die Gefahren frühzeitig erkennen, richtig beurteilen und ggf. Gegenmaßnahmen vorschlagen und die Unternehmensleitung unterstützen. Bei allen betrieblichen Entscheidungen, die den Brandschutz betreffen, ist er hinzuzuziehen. Seine Hauptaufgabe im Objekt ist die Festlegung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen. Die Person und die Qualifikation des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

Außerdem ist er für folgende Aufgaben verantwortlich:

-
- | | |
|---|---|
| 1 | Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung sowie aus anderen technischen Regeln und Vorschriften ergeben |
|---|---|
-
- | | |
|---|--|
| 2 | Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Räumungskonzeptes für den Mietbereich |
|---|--|
-
- | | |
|---|--|
| 3 | Einweisen der Mitarbeiter des jeweiligen Mietbereichs in die Brandschutzordnung und in die sich aus dem Räumungskonzept des Mietbereichs ergebenden Bestimmungen |
|---|--|
-
- | | |
|---|---|
| 4 | Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen |
|---|---|
-
- | | |
|---|--|
| 5 | Mitwirkung bei der jährlichen Sicherheitsbegehung des Mietbereichs |
|---|--|
-
- | | |
|---|--|
| 6 | Sicherstellung und Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Handlungen im jeweiligen Mietbereich |
|---|--|
-
- | | |
|---|---|
| 7 | Meldung von Mängeln an brandschutztechnischen Einrichtungen an die Hausverwaltung und den Betreiber |
|---|---|
-



-
- | | |
|---|---|
| 8 | Regelmäßige Kontrolle der Sicherheitskennzeichnung im betreffenden Mietbereich und gegebenenfalls mieterseitig notwendige Ergänzungen vornehmen |
|---|---|
-
- | | |
|---|---|
| 9 | Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließen, Freihalten von Löschgeräten |
|---|---|
-

C.1.5 Der Räumungsbeauftragte des jeweiligen Mieters

Der Räumungsbeauftragte des jeweiligen Mieters ist Leiter der Räumung. Er steuert und koordiniert alle Maßnahmen der Räumung für das Objekt:

-
- | | |
|---|--|
| 1 | Überwachen und Einhalten der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben |
|---|--|
-
- | | |
|---|---|
| 2 | Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließen, Freihalten von Löschgeräten |
|---|---|
-
- | | |
|---|--|
| 3 | Meldung von Mängeln an brandschutztechnischen Einrichtungen an den Brandschutzbeauftragten des jeweiligen Mietbereichs |
|---|--|
-
- | | |
|---|---|
| 4 | Mitarbeit bei der Erstellung des Räumungskonzeptes für den jeweiligen Mietbereich |
|---|---|
-

C.1.6 Die Brandschutzhelfer und die Räumungshelfer

Die Brandschutz- und Räumungshelfer sind verantwortlich für:

-
- | | |
|---|---|
| 1 | Überwachen und Einhalten der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A und B dieser Brandschutzordnung ergeben |
|---|---|
-
- | | |
|---|---|
| 2 | Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließen, Freihalten von Löschgeräten |
|---|---|
-
- | | |
|---|--|
| 3 | Meldung von Mängeln an brandschutztechnischen Einrichtungen an den Brandschutzbeauftragten des jeweiligen Mietbereichs |
|---|--|
-
- | | |
|---|--|
| 4 | Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen zum Brandschutz-/Räumungshelfer |
|---|--|
-

C.1.7 Der Empfang

Die Mitarbeiter am Empfang haben folgende Aufgaben:

1	Teilnahme an Unterweisungen zur Bedienung der Brandmeldezentrale
2	Überwachen und Einhalten der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A und B dieser Brandschutzordnung ergeben
3	Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten
4	Meldung von Mängeln an brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen an die Hausverwaltung und den Betreiber
5	Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen zum Brandschutz- und Räumungshelfer sowie zum Ersthelfer

C.2 Alarmplan

Der Alarmplan dient im Schadensfall zur geregelten Benachrichtigung von Hilfskräften (Feuerwehr) und verantwortlichen Personen. Bei Benachrichtigung der Feuerwehr über Telefon müssen auch die vorgegebenen Ansprechpartner des Objekts laut Alarmplan benachrichtigt werden.

Der Alarmplan wird an folgenden Orten hinterlegt:

- am Empfang,
- in allen Mietbereichen,
- in der Brandschutzakte.



C.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Eine Räumung eines Objekts des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 erfolgt nach Auslösen des Räumungsalarmes. Die Vollständigkeit der Räumung ist von den Räumungshelfern bzw. den Räumungsbeauftragten zu prüfen, wobei eine Gefährdung des eigenen Lebens auszuschließen ist. Besonderes Augenmerk ist auf die Mitnahme von mobilitätseingeschränkten Personen, Verletzten, Kindern und Ortsunkundigen zu legen.

Die Räumung des betroffenen Bereiches ist nach Abschluss der Einsatzleitung der Feuerwehr mitzuteilen. **Das Vermissen von Personen** ist unverzüglich der Feuerwehr mitzuteilen (siehe Punkt B.9.3).

C.4 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr (Alarmfall)

C.4.1 Der Betreiber

Der Betreiber ist verantwortlich für den Brandschutz im Gebäude, die schnelle Weiterleitung von Schadensmeldungen und Anordnung von Betriebsunterbrechungen. Nach Abstimmung mit der Feuerwehr bestimmt er den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes im Objekt.

C.4.2 Die Hausverwaltung

Die Hausverwaltung hat folgende Aufgaben:

-
- | | |
|---|--|
| 1 | Weitergabe von Schadensmeldungen gemäß Alarmplan |
|---|--|
-



C.4.3 Der Räumungsbeauftragte des jeweiligen Mieters

Der Räumungsbeauftragte des jeweiligen Mieters koordiniert die Räumung gemäß Räumungskonzepts des entsprechenden Mietbereichs. Er informiert die Einsatzleitung der Feuerwehr und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- | | |
|---|--|
| 1 | Ausrüsten mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln (Kennzeichnungsweste, Mobiltelefon, Klemmbrett, Checklisten) |
| 2 | Einfinden am Empfang um gegebenenfalls nähere Informationen zu erhalten |
| 3 | Umsetzen der Anweisungen der Einsatzleitung (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) |
| 4 | Die Vollständigkeit der Räumung prüfen, wobei eine Gefährdung des eigenen Lebens auszuschließen ist. |
| 5 | Annahme von Rückmeldungen der Räumungshelfer |
| 6 | Orientierungshilfe und Weiterleitung von Informationen über die Einsatzstelle und den Räumungsfortschritt an die Feuerwehr weitergeben |
| 7 | Übergabe von Schlüsseln und Unterlagen an die Feuerwehr |
| 8 | Organisation der Erstversorgung von verletzten Personen |



C.4.4 Die Räumungshelfer

Die Räumungshelfer unterstützen nachdrücklich durch Handzeichen und eindeutige Anweisungen die Räumung des Gebäudes. Sie unterstützen das gleichmäßige Abströmen der Personen und verhindern deren Zurückströmen. Sie verhindern die Benutzung von Aufzügen im gefährdeten Bereich. Mitarbeiter, Gäste, Kunden und Besucher werden bei einer Räumung angewiesen, das Gebäude zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben. Die Räumungshelfer haben im Brandfall folgende weitere Aufgaben:

1	auf Anweisung Räumungsalarm auslösen
2	Herstellen der Einsatzbereitschaft, Ausrüsten mit den bereitgestellten Hilfsmitteln, Anlegen der Kennzeichnungsweste
3	Mitarbeiter, Besucher und mobilitätseingeschränkte Personen gemäß Räumungskonzept aus dem Gefahrenbereich bringen und bis zum Eintreffen der Rettungskräfte betreuen und versorgen
4	Die Vollständigkeit der Räumung der zugewiesenen Bereiche ist zu prüfen, wobei eine Gefährdung des eigenen Lebens auszuschließen ist.
5	Berichterstattung an den Räumungsbeauftragten, Entgegennahme neuer Anweisungen
6	Absperren von Gefahrenbereichen, Nachströmen von Personen verhindern



C.4.5 Die Brandschutzhelfer

Die Brandschutzhelfer haben die Aufgabe, im Brandfall bis zum Eintreffen professioneller Hilfe die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes einzuleiten bzw. durchzuführen. Die Brandschutzhelfer haben im Brandfall folgende Aufgaben:

- | | |
|---|--|
| 1 | auf Anweisung Räumungsalarm auslösen |
| 2 | Im Alarmfall die Brandstelle erkunden und nach Möglichkeit Entstehungsbrände bekämpfen. Führen Sie diese Aufgaben nur aus, wenn dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Handeln Sie umsichtig und bringen Sie sich rechtzeitig in Sicherheit, bevor Ihr Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist oder Ihrer Gesundheit Schaden droht. |
| 3 | Informationen über die Einsatzstelle an den Räumungsbeauftragten weiterleiten |

C.4.6 Die Ersthelfer

Die Ersthelfer haben im Alarmfall folgende Aufgaben:

- | | |
|---|---|
| 1 | Aufnahme der Erste-Hilfe-Ausrüstung, Aufbau einer Erstversorgung für verletzte Mitarbeiter am Sammelplatz |
| 2 | Weiterleitung von Informationen über Umfang und Schwere der Verletzungen an den Räumungsbeauftragten |

C.4.7 Der Empfang

Der Empfang hat im Alarmfall folgende Aufgaben:

- | | |
|---|--|
| 1 | Weiterleitung von Brand- und anderen Schadensmeldungen gemäß Alarmplan |
| 2 | Weitergabe der Informationen zur Brandmeldung (Meldernummer und Etage) gemäß Räumungskonzept an den zuständigen Räumungsbeauftragten |
| 3 | Weitergabe der Informationen zum Objekt sowie zur Brandmeldung (Meldernummer und Etage) an den Einsatzleiter der Feuerwehr |
| 4 | Übergabe von Schlüsseln und Unterlagen an die Feuerwehr |



C.5 Nachsorge

Nach Verlassen der Einsatzstelle und Freigabe der Schadensstelle durch die Feuerwehr sind von der jeweiligen Geschäftsführung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Folgeschäden nach einem Schadensfeuer müssen durch Abstellen einer Brandwache und Lüften der Brandstelle sowie durch kurzfristiges Beseitigen des eingesetzten Löschwassers möglichst gering gehalten werden. Die Brandwache muss entsprechend der Gefahren einer Kontamination auf der Brandstelle ausgerüstet sein. Aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bzw. des Geschädigten zur Verhinderung der Gefährdung Dritter (z. B. durch Gefahren wie Gefahrstoffe, Einsturz etc.) ist die kalte Brandstelle gegen das Betreten durch unbefugte Dritte abzugrenzen und deutlich sowie dauerhaft zu kennzeichnen. Die eingesetzten Melde- und Löscheinrichtungen müssen nach Gebrauch wieder unverzüglich zum Einsatz vorbereitet und auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Löscheinrichtungen sind nach Inbetriebnahme einer brandschutztechnischen und einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen.

Die Hinweise der VdS-Richtlinie 2357 (Richtlinie zur Brandschadensanierung) sind zu beachten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

Ein Brandort ist immer auch ein „Tatort“. Grundsätzlich ist eine Beräumung, bauliche Veränderung oder Reparatur erst erlaubt, wenn die Einsatzstelle durch den Einsatzleiter und die Kriminalpolizei freigegeben wurde.

C.6 Schlussbemerkung – Teil C

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung an alle Personengruppen mit besonderen Brandschutzaufgaben im Gebäudekomplex Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 und ist ihnen aktenkundig zu übergeben.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Die Hausverwaltung

Anlagen

Anlage 1 Übersicht Musterdokumente

Unterschriftenliste „Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen“

Nr.	Unterwiesene Person		Datum	Unterweisende Person	
	Name	Unterschrift		Name	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen

1 Fremdfirmen sind verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung ihres Auftrages die Unfallverhütungsvorschriften, alle anderen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Brandschutzordnung des Gebäudekomplexes Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 zu beachten.

2 Alle Arbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten des Objekts und auch unbeteiligter Dritter nicht gegeben ist oder auftreten kann. Bei Arbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Druckgefäßen, Förder- und Elektroanlagen) hat die Fremdfirma die Reparaturen gefahrlos für Menschen und Sachwerte vorzunehmen.

3 Arbeitnehmer der Fremdfirmen müssen sich bei Arbeiten in allgemein zugänglichen und in Sonderbereichen arbeitstäglich beim Empfang sowie bei der verantwortlichen Person des jeweiligen Mieters an- und abmelden.

4 Den Sicherheitsanweisungen der verantwortlichen Person ist nachzukommen.

5 Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen sind von den Mitarbeitern der Fremdfirma zu benutzen.

6 Benötigte Werkzeuge und Hebezeuge, Maschinen, Leitern, Gerüste und Hilfsmittel etc. müssen sich in sicherem Zustand befinden und bestimmungsgemäß eingesetzt bzw. verwendet werden.

7 Der Einsatz von Chemikalien und Reinigungsmitteln ist mit der Hausverwaltung und, wenn die Arbeiten in einem Mietbereich stattfinden, zusätzlich mit dem Brandschutzbeauftragten des jeweiligen Mieters abzustimmen.

8 Notwendige Absicherungen der Arbeitsbereiche obliegen den Arbeitnehmern der Fremdfirma.

9 Verkehrswege, Rettungswege, Schaltschränke, Notausgänge, Brandschutz- und andere Sicherheitstechnische Einrichtungen sind freizuhalten.

10 Die Arbeitnehmer der Fremdfirmen sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Abfälle, Verpackungen und verwendete Materialien sind unverzüglich und auf eigene Kosten zu entsorgen.

11 Abschaltungen der Energieversorgung (Strom, Wasser) sind nur nach Genehmigung durch die Hausverwaltung und, wenn die Arbeiten in einem Mietbereich stattfinden, zusätzlich durch den Geschäftsführer des jeweiligen Mieters gestattet.

12 Feuergefährliche Arbeiten (Heißenarbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen) sind vor der Ausführung der Hausverwaltung und, wenn die Arbeiten in einem Mietbereich stattfinden, zusätzlich dem Brandschutzbeauftragten des jeweiligen Mieters anzuzeigen und müssen genehmigt werden. Das Ausstellen schriftlicher Schweißerlaubnisse ist im „Merkblatt zu feuergefährlichen Arbeiten“ geregelt. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Brandwachen, sind Pflichten der Fremdfirmen.

13 Teilbereiche im Objekt sind durch automatische Brandmeldeanlagen geschützt. Vor der Aufnahme von Wärme- und Staub entwickelnden Arbeiten ist durch die Hausverwaltung zu prüfen, ob es durch diese Arbeiten zu einer Fehlauslösung der Brandmelde- und Löschanlagen kommen kann.

14 Müssen Brandmelde- oder Löschanlagen in Teilbereichen außer Betrieb genommen werden, sind erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Brandwache, Bereitstellung zusätzlicher Löschgeräte).

15 Verletzungen und Zwischenfälle sind umgehend der Hausverwaltung und gegebenenfalls dem Geschäftsführer des jeweiligen Mieters zu melden. Dies gilt auch bei Sachbeschädigungen.

16 Erkannte Unfallgefahren sind unverzüglich zu beseitigen oder unmittelbar der Hausverwaltung und gegebenenfalls dem Geschäftsführer des jeweiligen Mieters zu melden.

17 Der Verantwortliche der Fremdfirma hat sich vor Ausführungsbeginn bei der Hausverwaltung und gegebenenfalls dem Geschäftsführer des jeweiligen Mieters zu melden und die Kenntnis dieses Merkblattes zu bestätigen.

Muster Erlaubnisschein für Arbeiten an Bauteilen mit Brand- schutzanforderungen

Exemplar für: ☐ Hausverwaltung ☐ Brandschutzbeauftragter ☐ Verwendungsort
☐ Ausführender ☐ Brandwache ☐

Ausführende Firma:				Mitarbeiter	
Namen des Mitarbeiters:					
Gültigkeit der Erlaubnis:	von:		bis:		
Arbeitsort/Bereichszuordnung:					
Arbeitsauftrag:					
Art der Arbeit:	☐ Nachinstallation Kabel, Rohre ☐ Wanddurchbrüche, Nischen ☐ Nachinstallation Lüftung ☐ Sonsti- ges:			Brandschutzbeauftragter	
Sicherheitsvorkehrungen:	☐ Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Verwendung von Brandschutzmörtel ☐ Verwendung von nichtbrennbarer Steinwolle ☐ Verwendung von Dämmschichtbildnern ☐ Einbau von Kabel- oder Rohrschotts ☐ Einbau von Brandschutzklappen ☐ Einbau von Feuerschutzabschlüssen ☐ Sonstige Maßnahmen:				
Wiederherstellung des Abschottungsprinzips:	Die ausführende Firma / der o.g. Mitarbeiter verpflichtet sich, die Öffnungen in der Brandschutzwand ordnungsgemäß zu verschließen.				
Kontrolle der Arbeiten:	Nach Ende der Arbeit wird fachgerechte Ausführung durch den Brandschutzbeauftragten kontrolliert und bestätigt.				
_____ Datum _____ Unterschrift des Brandschutzbeauftragten _____ Unterschrift des Ausführenden					

Muster Schweißerlaubnis

Exemplar für: ☐ Hausverwaltung ☐ Brandschutzbeauftragter ☐ Verwendungsort
☐ Ausführender ☐ Brandwache ☐

Schweißerlaubnis nach Abschnitt 3.8.2 des Kapitel 2.26 der BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln"			
1	Arbeitsort/-stelle		
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren		Name:
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. ☐	Name:
3a	Beseitigen der Brandgefahr		Ausgeführt:
			----- (Unterschrift)
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	☐ Feuerlöscher mit Wasser Pulver CO ₂ ☐ Löschdecken ☐ Löschsand ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllte Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr	Name:
			Ausgeführt
			----- (Unterschrift)
3c	Brandposten	☐ Während der schweißtechnischen Arbeiten Name:	
3d	Brandwache	☐ Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name:	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten ☐ Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführung lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten ☐	Name:
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		Ausgeführt:
			----- (Unterschrift)
4b	Überwachung	☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std. Name:	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung Datum Unterschrift	
7	Ausführender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 3 und/oder 4 durchgeführt sind. Datum Unterschrift	Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr.2 ----- Unterschrift

Unterschriftenliste „Feuergefährliche Arbeiten“

Nr.	Unterwiesene Person		Datum	Unterweisende Person	
	Name	Unterschrift		Name	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten (wie z. B. Löten, Glühen oder Auftauen), auch Trenn-schleifarbeiten, dürfen in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten) des hierfür Verantwortlichen durchgeführt werden. Muster Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Aufheiz- und Trennschleifarbeiten siehe Anlage 3.

Alle Firmen, die mit feuergefährlichen Arbeiten beauftragt sind, müssen vor Arbeitsbeginn durch den jeweiligen Auftraggeber mit Hilfe des "Merkblattes zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen" (siehe Anlage) unterwiesen werden.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (etwa 10 m Umkreis) sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug beachten.

Brennbare Stoffe, wie fest eingebaute Teile, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Als Brandwache muss außer der arbeitenden Person und seinen Helfern mindestens eine zusätzliche, mit der Brandbekämpfung vertraute Person zur Verfügung stehen. Es müssen geeignete Löschgeräte, wie z. B. Feuerlöscher, im Tätigkeitsbereich vorhanden sein.

Im Erlaubnisschein für Feuerarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen besonders zu beachten:

- Benennung einer Aufsichtsperson und Bereitstellung der Brandwache.
- Die erforderlichen Schutzvorkehrungen benennen, z. B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile, Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen.
- Angaben der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel.
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit.

Der Tätigkeitsbereich und seine Umgebung - dazu gehören Nebenräume sowie Räume über und unter dem Tätigkeitsbereich - sind von der Brandwache während der Arbeit und nach Beendigung der Arbeit sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu prüfen. Die Überwachung darf erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall immer die Feuerwehr alarmieren.

Kann vor Ausführung der Arbeiten die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren anzuwenden.

Muster Alarmplan

Feuerwehr und Rettungsdienste, Polizei

Institution	Name	Telefon
Feuerwehr und Rettungsdienst		112
Polizei		110

Brandmeldung nach dem „5 W – Schema“

„5 W“-Fragen	Beispiel-Antworten
Wer meldet	Name, Meldeort
Was ist passiert?	Brand, Explosion, Unfall
Wie viele sind betroffen oder verletzt?	Umfang des Ereignisses
Wo ist etwas passiert?	Brandort (Bereich, Etage, Raum) Charlottenstraße 4 / Rudi-Dutschke-Straße 17 10969 Berlin
Warten auf Rückfragen!	„Warten“

Zu informierende Personen innerhalb des Herausgebers

Bereich	Name	Telefon

Externer Ansprechpartner

Bereich	Name	Telefon
Gasversorger	NBB	030 / 7872-72
Wasserversorgung	Berliner Wasserbetriebe	0800 / 292 75 87
Energieversorger	Vattenfall	0800 / 211 252 5
Giftnotruf	Giftnotruf der Charité	030 / 192 40
Unfallarzt		